

BAUGESETZBUCHES 08. DEZEMBER 1986 * 2253 SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOBl. SchI.-H.S. 86) *
 AUFGRUND DES § 10 DES BUNDEBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 10. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 10. FEBRUAR 1986 (BGBl. I S. 265), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERRETUNG
 VOM 26.01.1988 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11 BAUGB UND GENEHMIGUNG GEM. § 2 Abs. 2 BAUGB V. 26.01.88 *
 VOM 12.05.1987 MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 46 FÜR DAS GEBIET DER KLEINGARTENKOLONIE I - NEUE HEIMAT - WESTLICH DES SCHULZENTRUMS, BESTEHEND AUS DER
 PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

TEIL A - PLANZEICHNUNG MASSTAB 1:1000



GEMARKUNG SEGEBERG FLUR 21

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
I. FESTSETZUNGEN:		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs 7 BBauG
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG: DAUERKLEINGARTEN	§ 9 Abs 1 Nr.15 u. Abs 9 BBauG
	ZU GÜNSTEN MIT EINEM GEHRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE MIT ANGABE DER BEDÜNFTIGEN	§ 9 Abs 1 Nr. 21 BBauG
	ÜBERIRDISCHE HAUPTVERSORGNUNGSLIENUNGEN - ELEKTRIZITÄTSLEITUNGEN -	§ 9 Abs.1 Nr.13 u. Abs.6 BBauG
	FLÄCHE FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs.1 Nr.25 u. Abs.6 BBauG
	ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER (KNICKWALL)	
	FLÄCHE FÜR STELLPLATZE	§ 9 Abs 1 Nr.4 u. 22 BBauG
II. DARSTELLUNGEN OHNE-NORMCHARAKTER:		
	FLURSTÜCKSGRENZE	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	HOCHSPANNUNGSMAST	

* Die in dieser Bebauungsplansatzung vorgenommenen Änderungen werden hiermit begründet.

N. N. N.
Bürgermeister

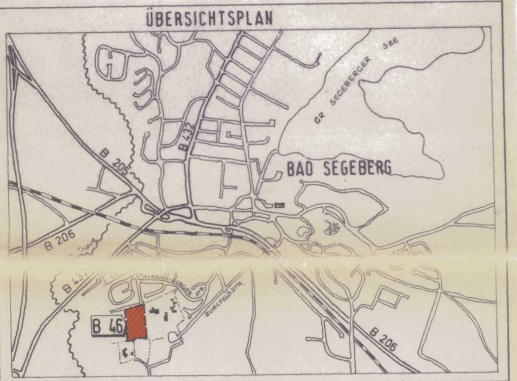
VERFAHRENSVERMERKE:

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERRETUNG VOM 09.09.1986. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES (ST DURCH ABDRUCK IN DER IN SEGEBERGER ZEITUNG / LÜBECKER NACHRICHTEN AM 24.09.1986 ERFOLGT
 - DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2a Abs. 2 BAUGB 1976/1979 IST AM 24.06.1986 DURCHFÜHRT WORDEN.
 - DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANDE SIND MIT SCHREIBEN VOM 1.12.1986 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
 - DIE STADTVERRETUNG HAT AM 10.02.1987 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
 - DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 09.03.1987 BIS ZUM 09.04.1987 WÄHREND DER HIERZU GELTENDE ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 26.02.1987 IN DER IN SEGEBERGER ZEITUNG / LÜBECKER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.
- BAD SEGEBERG, DEN 16. JUNI 1987
- N. N. N.*
BÜRGERMEISTER
- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1. JUNI 1987 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.
- BAD SEGEBERG, DEN 9. JUNI 1987
- K. K.*
LEITER DES KATASTERAMTES
- DIE STADTVERRETUNG HAT ÜBER DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 12.05.1987 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
 - Die Gebietsbezeichnung des Bebauungsplanes ist bei Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (Ziff.5) in der Presse versehenlich nicht mit zum Abdruck gekommen. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 11.11.1987, bis zum 11.12.1987, während folgender Zeiten 8.00 - 12.30 und 14.00 - 16.30 Uhr erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist

SATZUNG
 DER STADT BAD SEGEBERG
 ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 46
 FÜR DAS GEBIET DER KLEINGARTENKOLONIE I
 - NEUE HEIMAT - WESTLICH DES SCHULZENTRUMS

TEIL B - TEXT

- ES SIND GARTENLÄUBEN IN EINFACHER AUSFÜHRUNG MIT HÖCHSTENS 24qm GRUNDFLÄCHE EINSCHLIESSLICH ÜBERDACHETEM FREISITZ MIT EINER HÖHE VON HÖCHSTENS 3,50m ÜBER DEM NATÜRLICHEN GELANDE ZULÄSSIG DIE LICHT- RAUMHÖHE IST KLEINER ALS 2,40m ZU BEMESSEN MATERIALIEN WIE MAUERWERK, GLASBAUSTEINE, DACHZIEGEL + DÜRFEN NICHT VERWENDET WERDEN. *Beschluß v. 26.01.88 **
- ALS EINFRIEDIGUNG DER KLEINGARTENPARZELLEN SIND MASCHENDRAHTZÄUNE, BÜSCHE UND HECKEN BIS HÖCHSTENS 1,20 m ZULÄSSIG.
- AUF DER MIT ERHALTUNGSBLOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE SIND DIESE ALS WALLHECKE (KNICK) ZU ERHALTEN.



- mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 27.10.1987 in der(n) Segeberger Zeitung / Lübecker Nachrichten bekannt gemacht worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.01.1988 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt. Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Vermerken 7-9 wird hiermit bescheinigt. Bad Segeberg, den 31.03.1988.
- N. N. N.*
Bürgermeister
- Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs.1 Halbsatz 2 BAUGB am 05.04.1988 dem Landrat des Kreises Segeberg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 29.06.1988, Az.: IV.2/81,21/2, erklärt, daß
 - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
 - die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.
 Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften gem. § 2 Abs. 4 LBO genehmigt worden. Bad Segeberg, den 16.08.1988.
- N. N. N.*
Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet. Bad Segeberg, den 16.08.1988.
- N. N. N.*
Bürgermeister
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, die Genehmigung gem. § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 30.08.1988 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BAUGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BAUGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 31.08.1988 in Kraft getreten. Bad Segeberg, den 31.08.1988.
- N. N. N.*
Bürgermeister